

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

25^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 122.) Verordnung, die Postordnung betreffend; vom 7ten December 1840.

Der Uebergang zu einem neuen Landesmünzfuß mit veränderter Münzeintheilung hat eine Umarbeitung sämmtlicher Posttaxen erforderlich gemacht.

Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung kommt daher vom 1sten Januar 1841 an die mittelst Bekanntmachung des vormaligen Geheimen Finanzcollegiums vom 3ten December 1822 publicirte Portotaxe außer Wirksamkeit und dagegen von gleichem Zeitpunkte an die hier nachfolgende, in mehrerer Hinsicht zum Vortheil des öffentlichen Verkehrs veränderte

allgemeine Postordnung

allenthalben in Anwendung.

Da nächst der Veränderung des Münzsystems auch eine Umgestaltung des hiesigen Maas- und Gewichtswesens in Aussicht steht, deren Ausführung in nicht zu fernrer Zeit aufs Neue eine wesentliche Umänderung der Posttaxen zur Folge haben würde; so ist es zweckmäßig erschienen, den gegenwärtigen Portotarifen das, Allerhöchsten Orts bereits genehmigte zehnteilige Gewichtssystem zum Grunde zu legen, und die Postweile dergestalt zu bemessen, daß solche nicht allein einem künftig zu erwartenden rationalen Maasystem passend eingereiht werden kann, sondern sich auch der Größe der Postmeilen in einigen Nachbarstaaten, mit welchen Sachsen im lebhaftesten Postverkehr steht, möglichst annähert.

Zu Erläuterung der in den nachstehenden Taxen vorkommenden Gewichtsbestimmungen, sowie zu Vergleichung derselben mit den zur Zeit noch im Gebrauche befindlichen Gewichten dient die Beilage ☉.

Dresden, am 7ten December 1840.

Finanz - Ministerium.
von Zeschau.

Küttner.